

Dr. Jürgen Gaedke  
"in.Rat aD.

53340 Meckenheim, den 26. 9. 2002  
Tilsiter Str. 1  
Ruf und Fax 02225 - 10839

An den

Landtag des Landes Nordrhein - Westfalen  
- AGS - Ausschuß -  
z.Hd. Herrn Schlichting  
Platz des Landtages 1  
40221 Düsseldorf

Betr.: Entwurf eines Bestattungsgesetzes für NRW  
Bezug: Vorlage des Ministeriums für Frauen, Jugend,  
Familie und Gesundheit vom 12.7.2002 - III B 3 -

Sehr geehrte Damen und Herren !

Als Verfasser des Handbuchs des Friedhofs- und Bestat-  
tungsrechts (8.Aufl. 2000) halte ich mich für verpflich-  
tet, zu einigen Bestimmungen des o.e. Entwurfs Ände-  
rungs- bzw. Ergänzungsanregungen zu übermitteln, die  
ich in der Anlage beifüge.

Ich wäre dankbar, wenn meine Stellungnahmen in die  
Beratungen des Entwurfs einbezogen würden. Ggf. stehe  
ich auch für eine persönliche Rücksprache zur Ver-  
fügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. J. Gaedke





Dr. Jürgen Gaedke

53340 Meckenheim, 16 Sept. 2002

Stellungnahme zum Entwurf des Bestattungsgesetzes NRW  
=====

Zu § 1 Abs.2

Das Wort "dürfen" ist - da in Widerspruch zur Rechtslage stehend - zu ersetzen durch "können".

Die Errichtung und Unterhaltung eigener Friedhöfe ist eine eigentümliche Aufgabe der Kirchen. Dieses Recht ist von staatlicher Seite ausdrücklich anerkannt und gewährleistet. In den Friedhofsgesetzen der meisten Bundesländer heißt es demgemäß "können".

Für NRW gilt, daß im Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts und des Gemeinen Rechts die Berechtigung der Kirchen für ihre Mitglieder kirchliche Friedhöfe anzulegen, außer Zweifel stand und steht. Dieses Recht ist auch im Geltungsbereich des früheren französischen Rechts uneingeschränkt bestehen geblieben.

Zu § 2

Die Überschrift sollte - in Übereinstimmung mit Abs. 1 Satz 1 und mit der Überschrift von § 3 - wie folgt gefaßt werden: "Errichtung und Erweiterung der Friedhöfe".

Zu § 2 Abs. 2

Folgender Absatz ist hinzuzufügen:

"Die Hygiene-Richtlinien für die Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen vom 21.8.bzw. 25.10.1979 in der Fassung vom 23.3.1983 (Min.Bl.S.1724 bzw. 2258 und S.541) sind zu beachten."

Zu § 3

Folgender Absatz sollte hinzugefügt werden:

(3) Die Schließung und Entwidmung von Friedhöfen sind öffentlich bekanntzumachen. Bei Wahlgrabstätten sind die Nutzungsberechtigten zu benachrichtigen, sofern ihre Anschrift bekannt ist."

- 2 -

Zu § 4

Gemäß Abs. 1 hat der Friedhofsträger die Einzelheiten der Nutzung, insbesondere deren Zeitraum, zu regeln. Unabdingbare Voraussetzung dafür ist aber, die Festlegung der Ruhezeit, da sich die Nutzungsdauer der Grabrechte - Reihengrab-Ruhezeit - an der Ruhezeit orientiert. Logischerweise muß daher die Bestimmung des Abs.2 hier herausgelöst und dem § 4 als eigener Paragraph vor angestellt werden. Vorschlag:

"§ 3a. Die Friedhofsträger legen für Erdbestattungen und für Aschenbeisetzungen gleich lange Grabnutzungszeiten fest, die zumindest die sich aus den Bodenverhältnissen ergebende Verwesungsdauer umfassen müssen und innerhalb deren die Grabstätten nicht neu belegt werden dürfen. Die Mindestruhezeit beträgt 20 Jahre."

§ 7 Abs. 2 und 3

Die Bestimmungen sagen nichts darüber aus, wer für die geforderten Maßnahmen zu sorgen hat bzw. wer dafür verantwortlich ist. Hier bedarf es entsprechender Präzisierung.

Abs.3 gehört thematisch zu § 9.

Zu § 8 Abs.1

Gegen die vorgesehene Rangfolge der Bestattungspflichtigen bestehen erhebliche Bedenken.

Die Bestattungspflicht trifft den Inhaber der Totensorge. Das sind grundsätzlich die Angehörigen in der in der Erbfolgeregelung (§ 1924 BGB) festgelegten Reihenfolge.

Sie kann auch anderen Personensorgeverpflichteten obliegen, z.B. solchen Personen, die in einer engen Lebensbeziehung zu dem/der Verstorbenen gestanden haben. Die Bezeichnung "Lebenspartner" ist aber nicht ausreichend präzisiert und mißdeutig. Während gemeinhin darunter Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft verstanden werden, bezieht sich das neue Lebenspartnerschaftsgesetz nur auf gleichgeschlechtliche Partner.

Die gesetzlich vorgesehene Reihenfolge sollte nicht ohne Not unterbrochen werden.

Zu § 8 Abs. 2

Folgender Satz sollte hinzugefügt werden:

"sofern sie nicht für wissenschaftliche Zwecke benötigt werden."

- 3 -

Zu § 11

Der Entwurf enthält keine Bestimmung, daß Leichen in Särgen zu bestatten sind. Die Verwendung von Särgen ist aufgrund Herkommens so selbstverständlich, daß sie in den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen regelmäßig unterstellt wird und nur selten ausdrücklich vorgeschrieben ist. Im Hinblick auf § 7 Abs.2 erscheint jedoch eine eindeutige Regelung geboten. Es sollte daher folgender Absatz vorangestellt werden:

(1) Leichen sind einzusargen. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von der Pflicht zur Verwendung von Särgen zulassen, wenn dies aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen erforderlich ist."

Zu § 12 Abs.2

Die Fassung "soll" ist - wie sich aus der Begründung ergibt - zu eng. Der Wille des/der Verstorbenen ist in jedem Fall zu berücksichtigen. Der letzte Halbsatz sollte daher folgende Fassung erhalten:

"Sie hat eine Willensbekundung nach Abs. 1 Satz 2 zu berücksichtigen; ansonsten ist die ortsübliche Bestattungsart zu wählen. Handelt es sich um die Leiche eines Unbekannten, ist nur die Erdbestattung zulässig."

Zu § 15 Abs. 5

Gegen die Möglichkeit, die Totenasche außerhalb eines Friedhofs zu verstreuen, bestehen erhebliche Bedenken, da Totenwürde und Totenruhe in einem solchen Fall nicht gewährleistet sein dürften. Etwasigen Wünschen ist durch die Seebestattung bereits Rechnung getragen,

Zu § 16 Abs.1

Es fehlt jeder Hinweis auf die Beförderungsfahrzeuge und deren Beschaffenheit.

Zu § 18

Die Verordnungsermächtigung ist zu eng. Sie ist entsprechend der in den §§ 7 ff. der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Leichenwesen geregelten Materie zu ergänzen.

